

Zuchtordnung für die Rasse Exotic Bulldog des EBC e.V.



Diese Zuchtordnung soll dazu beitragen, den Rassestandard der Rasse des Exotic Bulldog zu verbessern. Das Ziel eines jeden Züchters sollte sein aus gesunden Elterntieren eine gute Nachzucht zu erhalten.

Diese Zuchtordnung ist bindend für alle Mitglieder des EBC (Exotic Bulldog). Zuchttiere die vor dem Inkrafttreten dieser Zuchtordnung zuchttauglich geschrieben wurden, haben grundsätzlich Bestandsschutz!

Jeder Züchter verpflichtet sich die geltenden deutschen Tierschutz- und Tierhaltungsvorschriften einzuhalten. Nur Mitglieder des EBC können Züchter werden. Es ist einem Züchter des EBC nicht gestattet Hunde- und Welpenhandel zu betreiben, oder Welpen an Hundehändler/Zoogeschäfte zu verkaufen. Ein Verstoß gegen diese Bestimmungen hat den sofortigen Vereinsausschluss zur Folge!

Es dürfen nur Hunde zur Zucht eingesetzt werden die vorher durch einen Zuchtwart für die Rasse Exotic Bulldog des EBC (Stefan Heines und Peter Kick) zuchttauglich geschrieben wurden. Deckrüden aus anderen Verbänden werden anerkannt, wenn sie gleichwertige Zuchtbestimmungen haben. Es kann eine Genehmigung vom Zuchtwart eingeholt werden um einen OEB, Exotic Bully oder rasseähnliche Hunde in die Zucht einzukreuzen. Französische Bulldoggen und Pitbull ähnliche Hunde dürfen nicht eingekreuzt werden. Jegliche Einkreuzung bedarf einer Genehmigung eines Zuchtwartes.

Die Zuchttauglichkeit sollte auf einer Ausstellung erfolgen. Als Alternative beim Züchter durch den Zuchtwart oder direkt beim Zuchtwart. Anfallende Auslagen und Gebühren sind anhand der aktuellen Gebührenordnung vom Züchter zu erstatten. Zuchttiere die bei unterschiedlichen Verpaarungen nachweislich grobe Fehler im Rassestandard vererben, scheiden aus der Zucht aus.

Grundvoraussetzungen für die Zuchttauglichkeit und Zuchtzulassung.

Das Mindestalter für den Zuchteinsatz bei Hündinnen beträgt 15 Monate und bei Rüden 12 Monate. Eine Zuchttauglichkeitsbegutachtung ist ab 9 Monaten möglich. Jedoch erfolgt die Zuchttauglichkeit erst, wenn alle geforderten Gesundheitstests positiv abgeschlossen wurden. Als Alternative zur Zuchttauglichkeitsbegutachtung zählt auch ein V beim Rüden und ein SG bei der Hündin auf einer Exotic Bulldog Club Show.

Als Grundvoraussetzung zur Zuchttauglichkeitsprüfung für den Exotic Bulldog ist eine HD- und ED-Auswertung, Keilwirbel-, Radius Curvus und Herzuntersuchung Pflicht.

Alle Untersuchungen müssen durch einen anerkannten und röntgenerfahrenden Tierarzt durchgeführt und ausgewertet werden.

Als HD- Formel gilt:

HD A für HD frei

HD B für fast normal, Übergansform, HD –Verdacht

HD C für leichte HD- dürfen nur mit HD-A verpaart werden

HD D für mittlere HD-Zuchtverbot

HD E für schwere HD-Zuchtverbot

Als ED-Formel gilt:

ED-Grad 0 für ED-frei

ED-Grad 1 für ED-leicht- dürfen nur mit ED-0 verpaart werden

ED-Grad 2 für ED-mittel- Zuchtverbot

ED-Grad 3 für ED-schwer-Zuchtverbot

Das Mindestalter für alle Röntgenuntersuchungen beträgt 12 Monate.

Stand: 01.09.2017

Radius Curvus

RC-keine Anzeichen-zur Zucht zugelassen

RC-leicht-zur Zucht zugelassen

RC mittelschwer und stark-Zuchtverbot

Eine Hündin darf bei zwei aufeinanderfolgenden Hitzen gedeckt werden, sofern sie nicht mehr als 6 Welpen großzieht. Ist der Wurf größer als 6 Welpen, muss die nächste Läufigkeit ausgesetzt werden. Die Gesundheit der Hündin hat immer Vorrang! Die dritte Hitze muss grundsätzlich ausgesetzt werden.

Mit dem Erreichen des 8. Lebensjahres scheidet eine Hündin aus der Zucht aus. Rüden scheidet mit vollendetem 10. Lebensjahr aus der Zucht aus. Sollten sie überdurchschnittliche Vererber sein, können sie durch einen Zuchtwart eine Zuchtverlängerung erhalten.

Sie dürfen pro Jahr maximal 10-mal zum Decken eingesetzt werden. Die Deckakte sind gleichmäßig aufzuteilen und zu dokumentieren.

Inzestverpaarungen (Vater-Tochter, Mutter-Sohn, Geschwister untereinander) sind nicht gestattet. Bei einer Halbgeschwisterverpaarung = 2/2 (gleicher Vater oder gleiche Mutter der Eltern) ist eine Sondergenehmigung unter Angabe der Gründe erforderlich. Die Sondergenehmigung muss schriftlich bei einem der Zuchtwarte beantragt werden.

Jeder Züchter im EBC ist für den einwandfreien gesundheitlichen Zustand seiner Welpen verantwortlich. Sollte er Welpen weitergeben, die einen gesundheitlichen oder körperlichen Mangel zum Zeitpunkt der Übergabe haben, hat er das dem Käufer mitzuteilen, und dieses im Kaufvertrag/Übergabepapier schriftlich festzuhalten.

Bei Verstößen gegen die ZO kann der Vorstand auf Antrag des Zuchtwartes, je nach Schwere und Häufigkeit des Verstoßes, den Züchter entweder warnen oder eine zeitbegrenzte bzw. dauernde Zuchtsperre verhängen.

Diese Zuchtordnung tritt ab 01.09.2017 in Kraft.